



Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Heilbronn

Allgemeinverfügung des Landratsamts Heilbronn vom 25. August 2009 zum Vergrämungsabschuss von Kormoranen

- I. 1. Nach § 2 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormoranen sowie zum Schutz der heimischen Tierwelt (Kormoranverordnung) vom 04. Mai 2004 werden folgende Gewässer und Gewässerstrecken festgesetzt, an und auf denen das Töten von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*) durch Vergrämungsabschüsse in einem Abstand von bis zu 100 m von der Gewässergrenze gestattet wird:
 - 1.1. **Fischteichanlage des Fischereivereins Heilbronn e.V.** zwischen Neuenstadt-Stein und Neuenstadt-Kochertürrn.
 - 1.2. **Fischteichanlage des Fischereivereins Heilbronn-Böckingen e.V.** in Lehensteinfeld.
 - 1.3. **Kocher** von der Einmündung der Brettach in den Kocher bei Neuenstadt bis zur Mündung in den Neckar bei Bad Friedrichshall-Kochendorf.
 - 1.4. **Neckaraltarm** vom Wehr Neckarsulm bis zur Einmündung des Altneckars in den Neckar bei Bad Friedrichshall-Kochendorf.
 - 1.5. **Neckar**
 - vom Wehr Neckarsulm bis zur NATO-Rampe in Offenau,
 - von Flusskilometer 120 (oberhalb vom Wehr in Horkheim) bis Flusskilometer 121 (Höhe FND Seilwäldchen mit neuem Stillgewässer),
 - von Flusskilometer 125 (von der Brücke bei der Schleuse Lauffen a.N.) bis Flusskilometer 126,7 (Höhe FND Krappenfelsen am nördlichen Rand),
 - von Flusskilometer 127,2 (Höhe FND Krappenfelsen am südlichen Rand) bis Flusskilometer 128,8 (Nordrand KKW Neckarwestheim).
 - 1.6. **Schefflenz** von der Kreisgrenze im Bereich der Einmündung der L 720 (von Neudenu) in die L 526 (Verbindungsstraße zwischen Bad Friedrichshall-Untergrießheim und Allfeld) bis zur Mündung in die Jagst bei Bad Friedrichshall-Untergrießheim.
 - 1.7. **Sulm** von der K 2108 unterhalb des Breitenauer Sees bis zum Dammfuß des Hochwasserrückhaltebeckens Neckarsulm beim Aquatoll.
 - 1.8. **Schozach** vom Ortsausgang Unterheinriet bis zur Kreisgrenze des Stadtkreises Heilbronn beim Steinbruch Bopp in Talheim.
 - 1.9. **Zaber**
 - von der Brücke über die Zaber nordwestlich von Lauffen a.N. bis zum östlichen Ortsrand von Meimsheim auf Höhe des Umspannwerks sowie
 - von der Querung der L 1107 (Brackenheim/Bötenheim) bis zum östlichen Ortsrand von Zaberfeld auf Höhe des Sportplatzes.
 - 1.10. **Lein**
 - von der Querung der B 293 bei Großgartach bis zum östlichen Ortsrand von Schwaigern,
 - vom Flurstück Flst.Nr. 9617 (Beginn der Gewerbeflächen in Schwaigern in Richtung Westen) bis Flst.Nr. 6810 bei Schwaigern-Steppen auf Höhe des Aussiedlerhofes Brücklehöhe,
 - vom Flurstück Flst.Nr. 6807 (Höhe Schrebergärten Ochsenbrunnen) bis zum Sportplatz von Kleingartach.
 - 1.11. **Elsenz**
 - von der Kreisgrenze bei Ittingen bis zum Sportplatz am südlichen Ortsrand von Richen,
 - von der Querung der B 293 bei der Kläranlage im Nordosten von Eppingen bis zur Kreisgrenze bei Elsenz.

Vergrämungsabschüsse an und auf den unter **1.1. bis 1.3. und 1.5. bis 1.11.** genannten Gewässern und Gewässerstrecken sind nur gestattet in der Zeit vom **16. September bis zum 15. März.**

an und auf den unter 1.6. genannten Gewässer (**Neckaraltarm**) und Vergrämungsabschüsse in der Zeit vom **16. September bis zum 15. Januar** gestattet.

2. Die **sofortige Vollziehung** dieser Allgemeinverfügung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

II. Nebenbestimmungen

1. Das Töten von Kormoranen ist ausschließlich den für das ausgewiesene Gebiet zuständigen **Jagdausübungsberechtigten** und mit deren Erlaubnis den **Inhabern von Jagderlaubnisscheinen** gestattet.
2. Die Befugnis zum Vergrämungsabschuss von Kormoranen **kann entzogen werden**, wenn von ihr in **missbräuchlicher Weise Gebrauch gemacht wird**.
3. Die in Ziffer II. 1. genannten Personen dürfen getötete Kormorane in Besitz nehmen und sich aneignen. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe toter Kormorane an Dritte ist - abgesehen von Ziffer II. 4. - verboten.
4. Der Fischereiforschungsstelle des Landes Baden-Württemberg, Hintere Seestraße 81, 88085 Langenargen, der Vogelwarte Radolfzell oder anderen Forschungseinrichtungen sind auf Anforderung einzelne getötete Kormorane für Untersuchungszwecke zur Verfügung zu stellen.
5. Die Ringmarken geschossener Kormorane sind unter Angabe des Abschussortes und des Abschusstages an die Fischereiforschungsstelle zu übersenden.
6. Die Anzahl der erlegten Kormorane, das Erlegungsdatum und das Gewässer oder die Gewässerstrecke sind dem Landratsamt Heilbronn vom Jagdausübungsberechtigten **bis spätestens 15. April jeden Jahres** auf dem „Einlageblatt zur jagdlichen Streckenliste“ mitzuteilen.
7. Die für eine waidgerechte Jagdausübung maßgeblichen jagdrechtlichen Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden. Der gezielte Schuss aus einer für die Wasservogeljagd zugelassenen Jagdwaffe mit vorgeschriebener Munition ist die einzig zulässige Methode des Tötens von Kormoranen. Den Kormoranen sind bei der Durchführung der Vergrämungsabschüsse unnötige Leiden und Schmerzen zu ersparen. Für die Wasserjagd geeignete Jagdhunde sind mitzuführen.
8. Verboten bleibt der Abschuss in der Zeit nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang.
9. Unberührt bleiben die Bestimmungen über verbotene Fangmethoden, Verfahren und Geräte (§ 12 Bundesartenschutzverordnung vom 14. Oktober 1999 in der jeweils geltenden Fassung) und über das Beschädigen oder Zerstören von Nist- und Brutstätten (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz).
10. Der teilweise oder gesamte **Widerruf** der Allgemeinverfügung bleibt für den Fall **vorbehalten**, dass nachträglich eingetretene oder festgestellte Tatsachen die Voraussetzung für die Festsetzung erheblich ändern (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz).
11. Diese Allgemeinverfügung tritt **am 15. März 2014 außer Kraft**.

III. Hinweise

1. Mit den Vergrämungsabschüssen soll frühzeitig begonnen werden, um eine Gewöhnung der im Herbst einfliegenden Kormorane so weit wie möglich zu verhindern.
2. Die Abschüsse dienen ausschließlich der nachhaltigen Vergrämung zum Schutz heimischer Fischarten und **nicht der Bestandsreduktion**.
3. Kormoranabschüsse in befriedeten Bezirken, in Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern, Gebieten nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) in der jeweils geltenden Fassung sowie in Bereichen, in denen eine Beeinträchtigung empfindlicher Biotope oder gefährdeter Arten zu erwarten sind, sind nach dieser Allgemeinverfügung nicht gestattet.
4. An Orten, an denen die Jagd nach den Umständen des einzelnen Falles die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit stören und das Leben von Menschen gefährden würde, dürfen Kormorane nicht abgeschossen werden (§ 20 Abs. 1 BJagdG).
5. Die Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann beim Landratsamt Heilbronn, Amt Bauen, Umwelt und Planung, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn; Zimmer 303 (in der Außenstelle: Allee 6), während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Heilbronn, den 25. August 2009
Claus-Jürgen Renelt